

Inhalt

1. Einleitung

2. Basishygiene

2.1 Müllentsorgung

2.2 Raumklima und Lüftung

2.3 Hygiene in der Turnhalle

3. Schulreinigung

3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung

3.2 Sanitäre Anlagen

4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren

4.1 Personenbezogene Hygiene

4.1.1 Händewaschen/Händedesinfektion

4.2 Hygiene im Schulkiosk und in der Lehrerküche

5. Umgang mit Infektionskrankheiten

5.1 Belehrung

5.2 Freistellung vom Schulbesuch und Wiederzulassung

5.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen

5.2.2 Schülerinnen und Schüler

5.3 Läusebefall

5.4 Meldepflicht der Schule

6. Erste Hilfe

7. Anlage

Besondere Maßnahmen im Pandemiefall (aktuell Covid-19)

1. Einleitung

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die Erziehung zu hygienischem Verhalten besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten zu sichern. Es ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die Eigenverantwortung der Träger und Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sowie jedes Einzelnen.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen und Bedienstete, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 Infektionsschutzgesetz (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen).

Der nachfolgende Hygieneplan entspricht § 36 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz, wonach Gemeinschaftseinrichtungen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in Hygieneplänen festlegen müssen.

2. Basishygiene

2.1 Müllentsorgung

Abfallbehälter sind in allen Klassen-, Kurs- und Fachräumen vorhanden. Zudem ist jeder Raum mit einem Besen, Kehrblech und Handfeger ausgestattet.

Auf den Fluren und in den Treppenbereichen gibt es keine Abfallbehälter, da die Stadt Gelsenkirchen derzeit nicht über die finanziellen Mittel verfügt, um die Schule mit Abfallbehältern, die den Brandschutzrichtlinien entsprechen, auszustatten. Lediglich im Bereich der Cafeteria befinden sich zwei Wandabfallbehälter, da dort eine ständige Beobachtung durch das Cafeteria-Personal gegeben ist.

Auf dem Schulhof gibt es ausreichend Behälter.

Das Lehrerzimmer und die angrenzenden Räume des Verwaltungstraktes sind jeweils mit Abfallbehältern ausgestattet, in denen nach Papier- und Restmüll getrennt wird.

Im Schuleingangsbereich befinden sich drei Abfallcontainer, in denen ebenfalls nach Papier- und Restmüll getrennt wird.

Unsere Schülerinnen und Schüler werden dazu angehalten, ihren Müll in den vorhandenen Mülleimern zu entsorgen.

Durch Raum- und Hofdienste, die von den einzelnen Klassen übernommen werden, soll für die Reinigung des Schulgeländes und -gebäudes Sorge getragen werden.

2.2 Raumklima und Lüftung

Die freie Lüftung der Klassenzimmer über Fenster ist gewährleistet.

Die Lüftung der Klassenräume liegt in der Verantwortung der Lehrkräfte (Stoßlüften nach Bedarf). Sie soll regelmäßig erfolgen. Des Weiteren können die Fenster auf den Fluren je nach Bedarf zur Durchlüftung auf Kipp gestellt werden. Die Steuerung, Wartung und Überprüfung der Heizungsanlage erfolgen durch den Schulträger.

2.3 Hygiene in der Turnhalle

Die Turnhalle ist nur mit Turnschuhen mit abriebfester Sohle zu betreten. Die Reinigung im Turnhallenbereich und in den Umkleieräumen liegt im Verantwortungsbereich der Haus-

meisterin und des Raumpflegepersonals.

3. Schulreinigung

3.1 Allgemeine Vorgaben zur Schulreinigung

Die Gebäudereinigung liegt in der Verantwortung des Schulträgers und der Hausmeisterin. Es wird nach dem vom Schulträger erstellten Plan gereinigt (Intervallreinigung).

Reinigung der Räume:

- Klassen- und Fachräume jeden 2. Tag
- Raum der OGS jeden 2. Tag
- Sanitäre Anlagen täglich
- Aula täglich
- Flure und Eingangsbereiche im Erdgeschoss täglich
- Flure und Treppenbereiche in den oberen Etagen jeden 2. Tag
- Turnhalle/Umkleiden täglich
- Verwaltung jeden 2. Tag

Während der Sommerferien findet jeweils eine Grundreinigung statt.

Die Klassen-, Kurs- und Fachräume sind vor den Sommerferien so zu hinterlassen, dass eine gründliche Reinigung (Säubern der Regale und sonstiger Einrichtungsgegenstände) sowie die Aufarbeitung der Fußböden möglich sind.

Die Reinigung der Fenster und Rahmen obliegt dem Schulträger mit der Beauftragung einer Reinigungsfirma.

3.2 Sanitäre Anlagen

Die sanitären Anlagen sind nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes ausgestattet. Es sind Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden. Die sanitären Anlagen auf dem Schulhof sind zudem mit Handtrocknern ausgestattet. Toilettenpapier ist in den Toiletten vorhanden.

4. Schulinterne allgemeine Hygieneverfahren

4.1 Personenbezogene Hygiene

4.1.1 Händewaschen/Händedesinfektion

Die Klassen-, Kurs- und Fachräume sind jeweils mit einem Handwaschbecken und einer Halterung für Einmalhandtücher ausgestattet, jedoch werden Seifenspender und Einmalhandtücher nur dann von der Stadt zur Verfügung gestellt, wenn eine konkrete Infektionsgefahr vorliegt.

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus.

Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen Hauptüberträger von Krankheitserregern. Händewaschen und Händedesinfektion gehören zu den wichtigsten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten.

4.2 Hygiene im Schulkiosk und in der Lehrerküche

Die Reinigung des Schulkiosks obliegt der Firma Tenbrink, die derzeit den Kiosk betreibt. Arbeits-, Ausgabeflächen und der Küchenbereich des Kiosks werden täglich gereinigt. Dies schließt auch die Reinigung des Kioskbodens mit ein.

Die Reinigung der Lehrerküche liegt in der Verantwortung des Lehrerkollegiums. Zur Reinigung des Geschirrs stehen eine Geschirrspülmaschine und ein Küchenspülbecken zur Verfügung. Alle Kolleginnen und Kollegen haben dafür Sorge zu tragen, dass benutztes Geschirr nach Gebrauch gesäubert wird. Lebensmittel können in einem zur Verfügung stehenden Kühlschrank gelagert werden, jedoch ist hierbei unbedingt darauf zu achten, dass Lebensmittel, die das Verfallsdatum überschritten haben, umgehend in den vor dem Schulgelände zur Verfügung stehenden Containern entsorgt werden.

5. Umgang mit Infektionskrankheiten

5.1 Belehrung

Alle Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter unserer Schule werden gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) in regelmäßigen Abständen über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von der Schulleiterin belehrt. Die Belehrung ist zu unterschreiben.

5.2 Freistellung vom Schulbesuch und Wiedenzulassung

5.2.1 Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlaugung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, dies der Schulleitung zu melden. Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit Schülerinnen bzw. Schüler hat.

Die Wiedenzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist.

5.2.2 Schülerinnen und Schüler

Auch bei Schülerinnen und Schülern ist im Infektionsschutzgesetz § 34 verankert, bei welchen Infektionen für Kinder und Jugendliche ein Besuchsverbot für Einrichtungen besteht. Bei Vorliegen einer in §34 verankerten Infektion bei Schülerinnen und Schülern müssen die Eltern die Schule umgehend informieren. Der erneute Besuch der Schule ist der Schülerin bzw. dem Schüler dann wieder zulässig, wenn die ansteckende Erkrankung abgeklungen bzw. nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist. In der Praxis hat sich eine entsprechende schriftliche Bescheinigung des behandelnden Arztes bewährt.

5.3 Verhalten bei Läusebefall

Besonders in Gemeinschaftseinrichtungen muss immer und wiederholt mit dem Auftreten von Kopfläusen gerechnet werden. Ihrer Ausbreitung kann dann durch entsprechende Aufmerksamkeit und geeignete Maßnahmen verlässlich entgegengewirkt werden. Festgestellter Kopflausbefall erfordert ohne Zeitverzug eine Mitteilung an die Schule.

Eltern sind verpflichtet (IfSG 34, Abs.5), diese Mitteilung gegenüber der Schule zu machen. Bei festgestelltem Kopflausbefall durch die Lehrkraft sind die Eltern durch die Schule zu informieren. Das betroffene Kind ist vom Unterricht auszuschließen. Nach erfolgreicher häuslicher Behandlung kann das Kind den Schulbesuch wieder aufnehmen.

5.4 Meldepflicht der Schule

Die Schule hat eine Meldepflicht gegenüber dem Gesundheitsamt nach IfSG 34, Abs.6. Die Meldung erfolgt über das Sekretariat bzw. die Schulleitung.

Eine unverzügliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schulleitung ist notwendig, wenn Beschäftigte oder Schüler (bzw. Sorgeberechtigte) der Schulleitung

- das Vorliegen bzw. den Verdacht eines Sachverhaltes gemäß § 34 Absatz 1– 3 IfSG (Infektionskrankheiten wie z.B. Hepatitis A, Verlausion, Ausscheidung von Krankheitserregern wie z.B. Salmonellen) melden

- zwei oder mehr gleichartige, schwerwiegende Erkrankungen melden und als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind (zum Beispiel Brechdurchfall bei Schulveranstaltung).

- Wenn zwei oder mehr Kinder in einer Schulklasse oder mit sonstigem Kontakt zueinander Symptome aufweisen, dann hat gemäß § 34 Abs. 6 Infektionsschutzgesetz die Schulleitung dies dem Gesundheitsamt mitzuteilen. Das Gesundheitsamt kann veranlassen, dass Untersuchungen bei den Kindern durchgeführt werden.

Falls in der Schule mehrere Krankheitsfälle auftreten, so entscheidet das zuständige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der spezifischen Gegebenheiten, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Nur das Gesundheitsamt kann in Abstimmung mit dem zuständigen Schulträger im Einzelfall und Pandemiefall die Schließung von Gemeinschaftseinrichtungen veranlassen.

6. Erste Hilfe

Erste Hilfe-Kästen befinden sich im Lehrerzimmer, in der Lehrerküche, im Sanitätsraum (R 005) sowie im Lehrerumkleideraum der Turnhalle.

Des Weiteren sind Erste Hilfe Taschen für Klassenfahrten vorhanden.

Es sind ausschließlich Materialien etc. für die Erste Hilfe und zur Rettung aus Gefahr für Leben und Gesundheit bereitgestellt, die den Vorschriften der Unfallverhütungsvorschrift GUV 0.3 und den allgemein anerkannten technischen, medizinischen und hygienischen Regeln entsprechen.

Im Sanitätsraum sind Materialien für Erstversorgungsfälle vorhanden. Zudem befinden sich im Kühlschrank des Sanitätsraumes Kühlpads für den Bedarfsfall.

Die Zugänglichkeit zum Sanitätsraum ist für alle Lehrkräfte, für die Sekretärin und die Hausmeisterin gewährleistet.

Die Erstversorger müssen alle Versorgungsfälle ins Verband-Buch eintragen, das im Sanitätsraum ausliegt.

Für die regelmäßige Überprüfung auf Vollständigkeit und Haltbarkeit der Erste Hilfe Materialien ist der Erste Hilfe Beauftragte zuständig.

Mindestens 20% der an der Schule beschäftigten Lehrkräfte sind in Erste Hilfe ausgebildet. Lehrerinnen und Lehrer leisten bei Unfällen und Verletzungen adäquate Hilfe.

Zudem existiert ein Schulsanitätsdienst (SSD) am Max-Planck-Gymnasium. Durch diesen wird Schülerinnen und Schülern sofort im Verletzungsfall geholfen. Der SSD ist nicht nur in Pausen für Schülerinnen und Schüler da, sondern auch bei schulischen Veranstaltungen zugegen.

7. Anlage

Besondere Maßnahmen im Pandemiefall (speziell COVID-19)

Als Schule müssen wir ebenso §36 Infektionsschutzgesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen umsetzen. Hierfür müssen wir in unserem Hygieneplan innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene, die der infektiionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt der Stadt Gelsenkirchen unterliegen, festlegen. Folgende Punkte finden Beachtung:

Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Jede Fachkollegin bzw. jeder Fachkollege erstellt für ihre bzw. seine jeweilige Lerngruppe einen Sitzplan und bewahrt diesen für eine Dauer von vier Wochen auf.

Persönliches Verhalten

Weiterhin gilt grundsätzlich sowohl auf dem Schulgelände als auch im Schulgebäude die Maskenpflicht. **Mit Ende der Herbstferien 2020 bis zum Beginn der Weihnachtsferien am 22. Dezember 2020 gilt zudem**, dass eine Mund-Nasen-Bedeckung auch wieder im Unterricht getragen werden muss, auch wenn die Schülerinnen und Schüler sich an ihren Sitzplätzen befinden. Lehrkräfte müssen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, solange sie im Unterricht einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten können. Von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung kann die Schulleitung nach Vorlage eines aussagekräftigen ärztlichen Attests generell aus medizinischen Gründen befreien, eine Lehrerin oder ein Lehrer aus pädagogischen Gründen zeitweise oder in bestimmten Unterrichtseinheiten. In diesen Fällen ist in besonderer Weise auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern - wenn möglich – zu achten. Für die Angebote im Offenen Ganztag sind weiterhin keine Mund-Nasen-Bedeckungen erforderlich.

Grundsätzlich ist die Schule für Schülerinnen und Schüler erst ab 8:15 Uhr geöffnet. Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die bereits in der nullten Stunde Unterricht haben, dürfen das Schulgebäude schon um 7:25 Uhr betreten.

Bis zum ersten Klingeln vor Unterrichtsbeginn dürfen sich alle Schülerinnen und Schüler auch außerhalb ihrer zugewiesenen Abholbereiche frei auf dem Schulhof bewegen. Beim ersten Klingeln begeben sich die Schülerinnen und Schüler wieder in die ihren Jahrgangsstufen zugewiesenen Bereiche, um dort von den Lehrerinnen und Lehrern weiterhin zum Unterricht abgeholt zu werden. Dies soll zu einer Entzerrung beim Hineingehen ins Gebäude und einer Durchmischung der einzelnen Lerngruppen im geschlossenen Raum vorbeugen.

Jahrgangsstufe	Abholbereich (vor Unterrichtsbeginn)	Ein-/ Ausgang
5	Rasenfläche vor der Turnhalle	4 (Eingang von der Turnhalle aus)
6	Schulhof (markierter Bereich)	2 (mittlerer Eingang vom Schulhof aus)
7	Ascheplatz an der Turnhalle	4 (Eingang von der Turnhalle aus)
8	Schulhof (markierter Bereich)	2 (mittlerer Eingang vom Schulhof aus)
9	Schulhof (markierter Bereich)	3 (linker Eingang vom Schulhof aus)
IFÖs	Rasenfläche an der Lore neben der Aula	3 (linker Eingang vom Schulhof aus)
EF	Schulhof (markierter Bereich)	1 (Haupteingang)
Q1	Fußballfeld mit Minitoren, neben der Turnhalle	4 (Eingang von der Turnhalle aus)
Q2	vor Unterrichtsbeginn: Schulhof vor Unterrichtsbeginn zur 3. und 5. Stunde: Innenhof	1 (Haupteingang)

Alle anwesenden Schülerinnen und Schüler waschen sich zu Beginn der Unterrichtszeit bzw. vor einer Prüfung nacheinander die Hände am Waschbecken im Unterrichtsraum oder desinfizieren ihre Hände im Unterrichtsraum. Hierfür sind alle Räume mit Händedesinfektionsmittel ausgestattet.

Im Sport- bzw. Musikunterricht waschen bzw. desinfizieren sich die Schülerinnen und Schüler die Hände vor und nach dem Unterricht.

Des Weiteren ist das Lüften der Unterrichtsräume ein wesentlicher Beitrag, um das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus über Aerosole deutlich zu verringern. Diesbezüglich gelten nachfolgende Regelungen für alle Unterrichtsräume:

- Stoßlüften alle 20 Minuten
- Querlüften, wo immer es möglich ist,
- Lüften während der gesamten Pausendauer.

Da zunehmend mit schlechteren Wetterlagen zu rechnen ist, bitten wir Sie, darauf zu achten, dass Ihre Kinder wettergerecht gekleidet sind und einen Regenschirm mit sich führen. Es ist sicher nicht in unser aller Sinne, dass alle Schülerinnen und Schüler sich in den Pausen in der Pausenhalle aufhalten. Der Schulhof bietet auch Unterstell-

möglichkeiten vor dem Gebäude oder an der Aula und an den Toiletten. Auch Bereiche des Innenhofes können bei leichtem Regen genutzt werden.

Bei extrem schlechter Wetterlage (Sturm/Schnee/Hagel/Dauerregen) können Schülerinnen und Schüler das Gebäude um 8:10 Uhr betreten und begeben sich direkt vor ihren Unterrichtsraum.

In diesen Fällen werden die Pausen an diesem Tag durch ein weiteres Klingeln vor dem Pausenklingeln als Regenpausen gekennzeichnet. Die Schülerinnen und Schüler können dann die Pausen in ihren Räumen verbringen und werden von den jeweiligen Fachlehrern bzw. Fachlehrerinnen beaufsichtigt.

Schülerinnen und Schüler der Oberstufe werden gebeten, ihre Freistunden nach Jahrgangsstufen getrennt im Gebäude oder natürlich auch außerhalb des Schulgeländes zu verbringen. Der Bereich für die Q1 ist vor der Cafeteria; die Jahrgangsstufen EF und Q2 nutzen das Foyer, in dem für die jeweilige Jahrgangsstufe markierten Bereich.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund von Stundenausfall in den Randstunden auf die OGS warten müssen, überbrücken diese Zeit in ihren Partnerklassen, was durch die Klassenleitung geregelt wird.

Die Wiederaufnahme des Sportunterrichts in Corona-Zeiten ist grundsätzlich an Aktivitäten im Freien (in diesem Falle der Schulhof) geknüpft und soll so häufig wie möglich draußen durchgeführt werden.

Für den besondere Ausnahmefall, dass der Sportunterricht, z. B. trotz wetterfester Kleidung, nicht im Freien abgehalten werden kann, ist laut der „Handlungsempfehlungen zur Durchführung des Sportunterrichts im ersten Schulhalbjahr 2020/2021“ eine Nutzung der Sporthalle grundsätzlich möglich. Aus Sicht des Schulträgers ist Sportunterricht in Turnhallen ab dem 26.10.2020 möglich.

Der Schulträger weist in diesem Zusammenhang darauf hin:

„Eine Nutzung der Turnhallen ist aus Sicht des Schulträgers unbedenklich, sofern die Corona-spezifischen Aspekte bzw. die notwendigen Regelungen zum Infektionsschutz beachtet und eingehalten werden. Nach Mitteilung des Referats 65 werden Turnhallen mit technischen Belüftungsanlagen bis zum Ende der Herbstferien so umgerüstet, dass kein Umluftbetrieb dieser Anlagen möglich ist.“

Schülerinnen und Schüler, die gegen die vorgegebenen Regelungen vorsätzlich verstoßen, werden unverzüglich zum Schutze der Allgemeinheit des Schulgebäudes verwiesen. Hierzu nehmen auch Fachlehrerinnen und Fachlehrer das Hausrecht gemäß § 25 ADO wahr.

Vom Schulträger formulierte Regeln zum Verhalten in der Schule hängen in der Schule aus.

Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an Präsenzunterricht und Prüfungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. an Prüfungen besteht. Nachfolgende Regelungen des Ministeriums für Schule und Bildung werden an unserer Schule umgesetzt:

„Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen. Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. 6 Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt

bestehen.“¹

Des Weiteren führt das Ministerium aus:

„Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen. Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt. 6 Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“²

Schülerinnen und Schüler müssen bei Anzeichen einer Symptomatik sofort das Schulgelände verlassen.

Die Eltern und Schülerinnen und Schüler werden schriftlich über die Regelungen des MSB und über die Ausführungen der Bezirksregierung informiert.

Schülerinnen und Schüler mit Anzeichen einer Symptomatik werden von der Fachlehrerin bzw. von dem Fachlehrer aufgefordert, das Schulgelände unverzüglich zu verlassen, und werden namentlich der Schulleitung genannt, die im Nachgang das Gesundheitsamt darüber informiert. Im Falle einer Infizierung muss die Kontaktkette lückenlos zurückverfolgbar sein.

Der Schule stehen Nasen- und Mundmasken im geringen Umfang zur Verfügung.

Gestaltung der Unterrichtsräume

Es sollte - wenn möglich durchgängig - für eine gute Belüftung aller genutzten Räume gesorgt werden!

Jeder Unterrichtsraum (außer Raum 048) verfügt über ein Handwaschbecken. Gegenwärtig hat der Schulträger ausreichende Mengen von Flüssigseife und Papierhandtüchern zur Verfügung gestellt. Nachbestellungen können jederzeit seitens der Schule erfolgen.

1

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Faktenblatt%20angepasster%20Schulbetrieb%20Schuljahresbeginn%202020%2021.pdf>

2

<https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Faktenblatt%20angepasster%20Schulbetrieb%20Schuljahresbeginn%202020%2021.pdf>

Auf den Fluren vor den Unterrichtsräumen werden die Fenster zur guten Belüftung durch unsere Hausmeisterin auf Kipp gestellt.

Gestaltung des Unterrichts im Allgemeinen

Unterricht unter Coronabedingungen bedeutet nicht Verzicht auf kooperative Lernformen. Grundsätzlich sind die meisten Formen von Partner- und Gruppenarbeit möglich, sofern

- Arbeitspartner und Sitzplätze dokumentiert werden und
- eine Sicherung der Rückverfolgbarkeit besteht.

Gestaltung des Unterrichts in den Fächern Musik, Sport und Naturwissenschaften

Grundsätzlich findet Musikunterricht in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt.

Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist weiterhin nicht gestattet.

Praktisches Musizieren ist unter Einsatz von Musikinstrumenten möglich; diese müssen nicht nach jedem Einsatz desinfiziert werden. Blasinstrumente sollten nur bedingt oder sehr reduziert genutzt werden.

Der Lehrplan Musik sieht darüber hinaus viele andere Unterrichtszugänge vor, z.B. im Bereich des Hörens.

Instrumental- und vokalpraktische Kurse etc. sollen wie bisher angeboten und durchgeführt werden, entweder im Freien oder in kleinen Gruppen, auch in größeren offenen Räumen wie Aula oder Mensa etc. mit dauerhafter guter Durchlüftung.

Sportunterricht soll möglichst in vollem Umfang erteilt werden. Der Unterricht soll möglichst im Freien erteilt werden, auf Kontaktsport soll verzichtet werden und die Turnhalle muss gut und durchgehend belüftet sein (s.o.). Sportmaterialien bzw. -geräte müssen nicht nach jeder Benutzung desinfiziert werden, jedoch ist das Händewaschen bzw. -desinfizieren vor und nach dem Sportunterricht zwingend notwendig.

Auch der Schwimmunterricht ist möglich.

Im naturwissenschaftlichen Unterricht sind Schüler-Experimente grundsätzlich erwünscht. Gruppenarbeiten sind innerhalb einer festen, dokumentierten Sitzordnung auch hier möglich.

Erweiterte Präventivmaßnahmen durch Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen und Aufstellen von Plexiglasscheiben

Die Schule verfügt über Einmal-Nasen- und Mundmasken lediglich im geringen Umfang. Nur in dringenden Fällen können wir im Einzelfall aushelfen.

Das Sekretariat ist mit einer Plexiglasscheibe für den Thekenbereich ausgestattet.

Händewasch- und Händedesinfektionsmöglichkeiten

Jeder Unterrichtsraum (außer Raum 048) verfügt über ein Handwaschbecken. Gegenwärtig hat der Schulträger ausreichende Mengen von Flüssigseife und Papierhandtüchern zur Verfügung gestellt. Nachbestellungen können jederzeit seitens der Schule erfolgen. Zudem ist jeder Klassen-, Kurs- und Fachraum mit Händedesinfektionsmittel ausgestattet. Auch die Sanitäranlagen sind mit ausreichend Seifenspendern und Papierhandtüchern ausgestattet.

Alle unsere Schülerinnen und Schüler wurden darauf hingewiesen, auf dem Schulgelände und im Schulgebäude die Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen hiervon ist ab dem 01.09.2020 der Unterricht. Zu Beginn des Unterrichts waschen sich bzw. desinfizieren die Schülerinnen und Schüler im Unterrichtsraum die Hände. Vom Schulträger formulierte Regeln zum Verhalten in der Schule hängen in der Schule aus.

Regelungen bezüglich des Kioskbetriebes

Die Cafeteria unserer Schule hat ab Mittwoch, 12.08.2020, ihren Betrieb wieder aufgenommen. Um eine Durchmischung der Lerngruppen zu verhindern, wird der Verkauf nicht wie gewohnt in der Cafeteria stattfinden. Unser Caterer, Fa. Tenbrink, wird vormittags während der Unterrichtszeit mit einem Verkaufswagen die einzelnen Unterrichtsgruppen aufsuchen.

Regelungen des Mensabetriebes am AvD

In der Mensa am AvD gelten die allgemeinen Hygieneregeln zum Infektionsschutz in besonderem Maße. Zudem sind bei Betreten der Mensa die Hände zu desinfizieren.

Damit eine Durchmischung der verschiedenen Schülergruppen vermieden wird, sind für die jeweiligen Jahrgänge feste Tische vorgesehen. Die in der Mensa angegebene Tischordnung darf nicht aufgehoben werden. Bei der Essensausgabe sind die Abstandsmarkierungen zu beachten. Zudem besteht auch in der Mensa die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, die am Sitzplatz abgenommen werden darf.

Die Essenszeiten für die beiden Schulen AvD und MPG staffeln sich wie folgt:

AvD: 13:40 Uhr – 14:10 Uhr

MPG: 14:10 Uhr – 14:40 Uhr

Vor dem Wechsel werden die Tische desinfiziert.

Schülerinnen und Schüler, die kein Mensa-Essen einnehmen, dürfen sich während der Essenszeiten nicht in der Mensa aufhalten.

Reinigung des Schulgebäudes

Die Schule wird wie im allgemeinen Hygieneplan der Schule ausgewiesen gereinigt. Während der Pandemiezeit werden zusätzlich Türgriffe und Tische täglich von den Reinigungskräften desinfiziert.

Thomas Henrichs und Cirsten Scharf